

DIE SITUATION IN GEORGIEN

[Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat jedes Jahr seit 1992 verabschiedet.]

Beschluß

Auf seiner 3735. Sitzung am 30. Januar 1997 beschloß der Sicherheitsrat, den Vertreter Georgiens einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in Georgien

Bericht des Generalsekretärs über die Situation in Abchasien (Georgien) (S/1997/47)"¹⁶⁸.

Resolution 1096 (1997) vom 30. Januar 1997

Der Sicherheitsrat,

in *Bekräftigung* aller seiner einschlägigen Resolutionen, insbesondere der Resolution 1065 (1996) vom 12. Juli 1996, sowie unter Hinweis auf die Erklärung seines Präsidenten vom 22. Oktober 1996¹⁶⁹,

nach *Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs vom 20. Januar 1997¹⁷⁰,

in *Anerkennung* der Anstrengungen, die der Generalsekretär und sein Sonderbotschafter, die Russische Föderation als Vermittler und die Gruppe der Freunde des Generalsekretärs für Georgien, wie in dem Bericht erwähnt, zur Unterstützung des Friedensprozesses unternehmen,

mit *tiefer Besorgnis feststellend*, daß die Parteien ihre Meinungsverschiedenheiten aufgrund der unnachgiebigen Haltung der abchasischen Seite nach wie vor nicht beigelegt haben, und betonend, daß sie unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen und mit Hilfe der Russischen Föderation als Vermittler unverzüglich verstärkte Anstrengungen unternehmen müssen, um eine baldige und umfassende politische Regelung des Konflikts herbeizuführen, namentlich auch im Hinblick auf den politischen Status Abchasiens innerhalb des Staates Georgien, unter voller Achtung der Souveränität und der territorialen Unversehrtheit der Republik Georgien,

Kenntnis nehmend von der Eröffnung des Menschenrechtsbüros der Vereinten Nationen in Abchasien (Georgien),

erneut erklärend, daß die Parteien die Menschenrechte strikt einzuhalten haben, und mit dem Ausdruck seiner Unterstützung für die Bemühungen des Generalsekretärs, als fester Bestandteil der Bemühungen um die Herbeiführung einer um-

fassenden politischen Regelung Wege zur Verbesserung der Einhaltung dieser Rechte zu finden,

mit *Besorgnis Kenntnis nehmend* von den kürzlich aufgetretenen häufigen Verstößen beider Seiten gegen das am 14. Mai 1994 in Moskau unterzeichnete Übereinkommen über eine Waffenruhe und die Truppenentflechtung¹⁷¹ sowie von Gewalthandlungen, die von südlich des Inguri-Flusses aus und außerhalb der Kontrolle der Regierung Georgiens operierenden bewaffneten Gruppen organisiert wurden,

mit *Lob* für den Beitrag, den die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien und die gemeinsame Friedenstruppe der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten zur Stabilisierung der Lage in der Konfliktzone geleistet haben, feststellend, daß die Zusammenarbeit zwischen der Mission und der gemeinsamen Friedenstruppe beträchtlich ausgebaut worden ist, und unter Betonung der Wichtigkeit der weiteren engen Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen ihnen bei der Wahrnehmung ihres jeweiligen Mandats,

zutiefst *besorgt* über die weitere Verschlechterung der Sicherheitsbedingungen in der Region von Gali, wo Gewalthandlungen durch bewaffnete Gruppen zunehmen und die wahllose Verlegung von Minen, insbesondere auch neuer Arten von Minen, fortgesetzt wird, sowie zutiefst besorgt über die weitere Verschlechterung der Sicherheit der örtlichen Bevölkerung, der Flüchtlinge und Vertriebenen, die in die Region zurückkehren, sowie des Personals der Mission und der gemeinsamen Friedenstruppe,

die Parteien *darin erinnernd*, daß die Fähigkeit der internationalen Gemeinschaft, ihnen behilflich zu sein, vom politischen Willen der Parteien, den Konflikt im Wege des Dialogs und des gegenseitigen Entgegenkommens beizulegen, und von ihrer vollen Zusammenarbeit mit der Mission und der gemeinsamen Friedenstruppe abhängt, namentlich von der Erfüllung ihrer Verpflichtungen bezüglich der Sicherheit und Bewegungsfreiheit des internationalen Personals,

Kenntnis nehmend von dem Beschluß des Rates der Staatshäupter der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten vom 17. Oktober 1996¹⁷², das Mandat der gemeinsamen Friedenstruppe in der Konfliktzone in Abchasien (Georgien) zu erweitern und es bis zum 31. Januar 1997 zu verlängern,

1. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs vom 20. Januar 1997¹⁷⁰;

2. *verleiht erneut seiner tiefen Besorgnis darüber Ausdruck*, daß die Bemühungen um die Herbeiführung einer um-

¹⁶⁸ Siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-second Year, Supplement for January, February and March 1997*.

¹⁶⁹ S/PRST/1996/43.

¹⁷⁰ *Official Records of the Security Council, Fifty-second Year, Supplement for January, February and March 1997*, Dokument S/1997/47.

¹⁷¹ Ebd., *Forty-sixth Year, Supplement for April, May and June 1994*, Dokument S/1994/583.

¹⁷² Ebd., *Fifty-first Year, Supplement for October, November and December 1996*, Dokument S/1996/874, Anlage.

fassenden Regelung des Konflikts in Abchasien (Georgien) den toten Punkt noch immer nicht überwunden haben;

3. *bekräftigt sein Eintreten* für die Souveränität und territoriale Unversehrtheit Georgiens innerhalb seiner international anerkannten Grenzen und für die Notwendigkeit, den Status Abchasiens in strenger Übereinstimmung mit diesen Grundsätzen festzulegen, und unterstreicht die Unannehmbarkeit jeglicher Handlung der abchasischen Führung, die diesen Grundsätzen zuwiderläuft, insbesondere die Abhaltung von rechtswidrigen vorgeblichen Parlamentswahlen am 23. November und 7. Dezember 1996 in Abchasien (Georgien);

4. *bekräftigt seine rückhaltlose Unterstützung* für eine aktive Rolle der Vereinten Nationen in dem Friedensprozeß, begrüßt die Bemühungen des Generalsekretärs und seines Sonderbotschafters um die Herbeiführung einer umfassenden politischen Regelung des Konflikts, namentlich was den politischen Status Abchasiens innerhalb des Staates Georgien betrifft, unter voller Achtung der Souveränität und territorialen Unversehrtheit Georgiens, sowie für die Bemühungen, die die Russische Föderation in ihrer Eigenschaft als Vermittler unternimmt, um die Suche nach einer friedlichen Regelung des Konflikts weiter zu intensivieren, und ermutigt den Generalsekretär, seine Bemühungen mit Hilfe der Russischen Föderation als Vermittler und mit Unterstützung der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa zu diesem Zweck fortzusetzen;

5. *begrüßt* in diesem Zusammenhang die vom Generalsekretär ergriffene Initiative, die in seinem Bericht beschrieben wird, die Rolle der Vereinten Nationen in dem Friedensprozeß zu stärken;

6. *fordert* die Parteien, insbesondere die abchasische Seite, *auf*, ohne weitere Verzögerung maßgebliche Fortschritte in Richtung auf eine umfassende politische Regelung zu erzielen, und fordert sie ferner *auf*, bei den Bemühungen, die der Generalsekretär mit Hilfe der Russischen Föderation als Vermittler unternimmt, voll zu kooperieren;

7. *begrüßt* die Wiederaufnahme des auf hoher Ebene zwischen den Parteien geführten direkten Dialogs, fordert sie *auf*, die Suche nach einer friedlichen Lösung durch eine weitere Ausweitung ihrer Kontakte zu intensivieren, und ersucht den Generalsekretär, *auf* Ersuchen der Parteien jede geeignete Unterstützung zur Verfügung zu stellen;

8. *bekräftigt* das Recht aller von dem Konflikt betroffenen Flüchtlinge und Vertriebenen auf sichere Rückkehr an ihre Heimstätten im Einklang mit dem Völkerrecht und gemäß dem Vierparteienübereinkommen vom 4. April 1994 über die freiwillige Rückkehr der Flüchtlinge und Vertriebenen¹⁷³, *urteilt* die anhaltende Obstruktion dieser Rückkehr und betont, daß es unannehmbar ist, irgendein Junktim zwischen der Rückkehr der Flüchtlinge und Vertriebenen und der Frage des politischen Status Abchasiens (Georgien) herzustellen;

9. *verweist* auf die Schlußfolgerungen des Lissaboner Gipfeltreffens der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa zur Situation in Abchasien (Georgien)¹⁷⁴ und *bekräftigt* die Unannehmbarkeit der durch den Konflikt entstandenen demographischen Veränderungen;

10. *wiederholt* seine Verurteilung von Tötungen, insbesondere ethnisch motivierten Tötungen, und sonstigen ethnisch bedingten Gewalthandlungen;

11. *verlangt erneut*, daß die abchasische Seite den Prozeß der freiwilligen Rückkehr der Flüchtlinge und Vertriebenen unverzüglich und ohne Vorbedingungen erheblich beschleunigt, insbesondere durch die Annahme eines Zeitplans, der auf dem vom Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen vorgeschlagenen Zeitplan beruht, und *verlangt* ferner, daß sie die Sicherheit der bereits in dem Gebiet befindlichen, von sich aus zurückgekehrten Personen gewährleistet und ihren Status in Zusammenarbeit mit dem Amt des Hohen Flüchtlingskommissars und im Einklang mit dem Vierparteienübereinkommen regelt, insbesondere in der Region von Gali;

12. *begrüßt* in diesem Zusammenhang die am 23. und 24. Dezember 1996 in Gali abgehaltene Zusammenkunft über die Wiederaufnahme der geregelten Rückführung von Flüchtlingen und Vertriebenen, insbesondere in die Region von Gali, und *fordert* die Parteien *auf*, diese Verhandlungen fortzusetzen;

13. *fordert* die Parteien *auf*, die vollinhaltliche Durchführung des am 14. Mai 1994 in Moskau unterzeichneten Übereinkommens über eine Waffenruhe und die Truppenentflechtung¹⁷¹ sicherzustellen;

14. *urteilt* die weitere Verlegung von Minen, insbesondere neuer Arten von Minen, in der Region von Gali, was bereits zu mehreren Toten und Verletzten unter der Zivilbevölkerung und unter den Friedenssicherungskräften und Beobachtern der internationalen Gemeinschaft geführt hat, und *fordert* die Parteien *auf*, alles in ihrer Macht Stehende zu tun, um das Verlegen von Minen und die verstärkten Aktivitäten von bewaffneten Gruppen zu verhindern und mit der Beobachtermision der Vereinten Nationen in Georgien und der gemeinsamen Friedenstruppe der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten voll zusammenzuarbeiten, um so ihrer Verpflichtung zur Gewährleistung der Sicherheit und der Bewegungsfreiheit des gesamten Personals der Vereinten Nationen, der gemeinsamen Friedenstruppe und der internationalen humanitären Organisationen nachzukommen;

15. *fordert* den Generalsekretär *nachdrücklich auf*, *auf* die Bedrohung durch das Verlegen von Minen hin die erforderlichen Schritte zu ergreifen, um die Sicherheitsbedingungen zu verbessern und so die Gefahr für das Personal der Mission so gering wie möglich zu halten und die erforderlichen Bedingungen für die wirksame Durchführung ihres Mandats zu schaffen;

¹⁷³ Ebd., *Forty-ninth Year, Supplement for April, May and June 1994*, Dokument S/1994/397.

¹⁷⁴ Ebd., *Fifty-second Year, Supplement for January, February and March 1997*, Dokument S/1997/57, Anlage.

16. *beschließt*, das Mandat der Mission um einen weiteren, am 31. Juli 1997 auslaufenden Zeitraum zu verlängern, vorbehaltlich einer Überprüfung des Mandats der Mission durch den Rat für den Fall, daß im Mandat der gemeinsamen Friedensstruppe Änderungen vorgenommen werden;

17. *bekundet seine volle Unterstützung* für die Durchführung eines konkreten Programms zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte in Abchasien (Georgien), nimmt in diesem Zusammenhang Kenntnis von der am 10. Dezember 1996 erfolgten Eröffnung des Menschenrechtsbüros der Vereinten Nationen in Abchasien (Georgien) als Teil der Mission unter der Leitung des Missionsleiters, und ersucht den Generalsekretär, zusammen mit der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa weiter die erforderlichen Anschlußregelungen zu treffen und die enge Zusammenarbeit mit der Regierung Georgiens fortzusetzen;

18. *ermutigt* die Staaten *erneut*, weiter Beiträge an den freiwilligen Fonds zur Unterstützung der Durchführung des Moskauer Übereinkommens und/oder für humanitäre Zwecke, einschließlich der Minenräumung, wie von den Gebern bestimmt, zu leisten;

19. *ersucht* den Generalsekretär, Mittel zur Gewährung technischer und finanzieller Hilfe für den Wiederaufbau der Volkswirtschaft Abchasiens (Georgien) zu prüfen, sobald die politischen Verhandlungen erfolgreich abgeschlossen sind;

20. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, den Rat auch weiterhin regelmäßig unterrichtet zu halten und ihm drei Monate nach der Verabschiedung dieser Resolution über die Situation in Abchasien (Georgien), einschließlich der Tätigkeit der Mission, Bericht zu erstatten sowie in diesem Bericht Empfehlungen betreffend die Art der Präsenz der Vereinten Nationen vorzulegen, und bekundet in diesem Zusammenhang seine Absicht, die Tätigkeit der Mission am Ende ihres derzeitigen Mandats gründlich zu überprüfen;

21. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Auf der 3735. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Am 8. April 1997 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär¹⁷⁵:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß Ihr Schreiben vom 4. April 1997 betreffend die Führung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien und Ihre Absicht, Generalmajor Harun-Ar-Rashid (Bangladesch) als Nachfolger von Generalmajor Per Källström (Schweden) zum Leitenden Militärbeobachter der Mission zu ernennen¹⁷⁶, den Mitgliedern des Sicherheits-

rats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie sind mit der in dem Schreiben geäußerten Absicht einverstanden."

Auf seiner 3774. Sitzung am 8. Mai 1997 beschloß der Rat, den Vertreter Georgiens einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in Georgien

Bericht des Generalsekretärs über die Situation in Abchasien (Georgien) (S/1997/340)"¹⁷⁷.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab¹⁷⁸:

"Der Sicherheitsrat hat den Bericht des Generalsekretärs vom 25. April 1997 betreffend die Situation in Abchasien (Georgien)¹⁷⁹ behandelt. Er hat außerdem Kenntnis genommen von dem Schreiben des Ständigen Vertreters der Russischen Föderation bei den Vereinten Nationen vom 1. April 1997 an den Generalsekretär¹⁸⁰ und von dem Schreiben des Ständigen Vertreters Georgiens bei den Vereinten Nationen vom 28. April 1997 an den Präsidenten des Sicherheitsrats¹⁸¹.

Der Rat bekundet erneut seine volle Unterstützung für die Souveränität und territoriale Unversehrtheit Georgiens innerhalb seiner international anerkannten Grenzen.

Der Rat bekräftigt seine volle Unterstützung für eine aktivere Rolle der Vereinten Nationen mit Hilfe der Russischen Föderation als Vermittler mit dem Ziel, eine umfassende politische Regelung herbeizuführen.

Der Rat anerkennt die Bemühungen, die der Generalsekretär und sein Sonderbotschafter mit Hilfe der Russischen Föderation als Vermittler sowie der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa und der Gruppe der Freunde des Generalsekretärs für Georgien, wie im Bericht des Generalsekretärs vom 25. April 1997 erwähnt, zur Unterstützung des Friedensprozesses unternehmen.

In diesem Zusammenhang unterstützt der Rat voll die vom Generalsekretär in seinem Bericht gemachten Vorschläge für eine verstärkte Beteiligung der Vereinten Nationen am Friedensschaffungsprozeß. Er unterstützt insbesondere voll auf die Absicht des Generalsekretärs, ein Treffen beider Seiten einzuberufen, um im einzelnen jene Bereiche festzulegen, in denen konkrete politische Fortschritte erzielt werden können. Der Rat ermutigt den Generalsekretär, die Idee einer Neubelebung der Koordi-

¹⁷⁷ Siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-second Year, Supplement for April, May and June 1997*.

¹⁷⁸ S/PRST/1997/25.

¹⁷⁹ *Official Records of the Security Council, Fifty-second Year, Supplement for April, May and June 1997*, Dokument S/1997/340.

¹⁸⁰ Ebd., Dokument S/1997/268.

¹⁸¹ Ebd., Dokument S/1997/339.

¹⁷⁵ S/1997/292.

¹⁷⁶ S/1997/291.